

Übung Öffentliches Recht I (SS 2011)

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Magistrat der Stadt Linz

Hauptstraße 1-5

A-4041 Linz

GZ: Sammlung59/11

An den

Verein „Unirettung“

zH Wolfgang W, Vereinsobmann

Waldweg 10

4210 Gallneukirchen

Linz, am 28.03.2011

B E S C H E I D

In dem amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergeht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungs-gesetz 1996 vom Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich folgender

S p r u c h:

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungs-gesetz 1996 wird Ihnen die mit Bescheid vom 21.03.2011 (GZ: Sammlung57/11) erteilte Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung im Zeitraum von 22.03. bis 11.04.2011 am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W entzogen.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

[...relevanter Sachverhalt ...]

II. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

PV, Augenschein

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz hat die Behörde die Bewilligung der Durchführung einer Sammlung zu entziehen, wenn im Zuge der bewilligten Sammlung gegen die Vorschriften des § 3 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz verstoßen wurde **und** ein Grund zur Annahme besteht, dass weitere Verstöße dieser Art stattfinden werden.

- § 3 Abs 1 Z 1 normiert, dass vom **Verantwortlichen** dafür zu sorgen ist, dass die hingegebenen Geldbeträge vom Spender in **fortlaufend nummerierte, verplombte Sammelbüchsen** eingebracht werden.

Subsumtion:

Wolfgang W ist **Verantwortlicher** des Vereins „Unirettung“.

Seit dem dritten Aktionstag werden mit Klebeband verschlossene **Schuhkartons**, die weder fortlaufend nummeriert noch verplombt sind, verwendet.

- § 3 Abs 1 Z 1 des Oö. Sammlungsgesetzes wird somit vom Verein „Unirettung“ bei Durchführung der bewilligten Sammlung nicht eingehalten.

- § 3 Abs 2 Z 1 verlangt zudem einen **Grund zur Annahme, dass weitere Verstöße stattfinden** werden.

Subsumtion:

Vereinsmitglieder haben Spendenkartons farbenfroh gestaltet. Diese neue Sammlungsform kommt sowohl bei Spendern als auch bei den Vereinsmitgliedern gut an.

- Annahme: auch für die verbleibende Zeit der Sammlung werden keine Sammelbüchsen verwendet, wie dies das Gesetz vorsehen würde. Weitere Verstöße werden stattfinden.

Conclusio:

Beide **kumulativen** Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs 2 Z 1 wurden erfüllt;

§ 3 Abs 2 Z 1 und Z 2 sind alternativ verknüpft → schadet nicht, dass Z 2 nicht erfüllt;

- Alle notwendigen Tatbestandsmerkmale für Entzug der Bewilligung liegen vor;

Da alle notwendigen Tatbestandsmerkmale für den Entzug der Bewilligung vorliegen →

Behörde hat im Sinne einer zwingenden Entscheidung

(arg: § 3 Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz „... **hat** sie die *Bewilligung zu entziehen.*“)

den Entziehungsbescheid zu erlassen.

Zuständigkeit der Behörde gem § 5 Oö. Sammlungsgesetz:

- bei Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, ist zuständige Behörde der Bürgermeister, **in Städten mit eigenem Statut der Magistrat**
 - Spendenaktion am Campus der Johannes Kepler Universität Linz, also dem Umfang der Sammlung nach auf das Gemeindegebiet der Statutarstadt Linz beschränkt
- sachlich und örtlich zuständige Behörde ist daher der **Magistrat Linz**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den **Stadtssenat der Stadt Linz** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim **Magistrat der Stadt Linz** schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <www.linz.gv.at> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Stadt Linz

Martina M

(Mag.^a Martina M)